

Richtlinien für die Gewährung von Stipendien durch die Sparkassenstiftung Kleve

Die Sparkassenstiftung Kleve vergibt ab dem Wintersemester 2011/2012 nach den folgenden Richtlinien Stipendien an begabte und leistungsstarke Studierende:

1. Voraussetzungen für eine Bewerbung

Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag des/der Studierenden voraus.

Gefördert werden deutsche und ausländische Studierende, die im Erststudium eingeschrieben sind und deren bisheriger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

Die Antragsteller/innen müssen

- a) bei der Hochschule Rhein-Waal (Campus Kleve) eingeschrieben sein oder
- b) bei der Hochschule Rhein-Waal (Campus Kamp-Lintfort) eingeschrieben sein und aus dem Geschäftsgebiet der Sparkassenstiftung Kleve stammen oder einen engen Bezug dorthin haben oder
- c) bei einer in- oder ausländischen Fachhochschule oder Universität in einem Fach aus dem Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (sog. MINT-Fächer) eingeschrieben sein und aus dem Geschäftsgebiet der Sparkassenstiftung Kleve stammen oder einen engen Bezug dorthin haben.

Ein Anspruch auf eine Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

Bei an der Hochschule Rhein-Waal Studierenden können die, die in einem Fach aus dem Fachgebiet Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Technik eingeschrieben sind, bevorzugt berücksichtigt werden.

Studierende, die bereits von einer anderen Einrichtung ein Stipendium erhalten, können keinen Antrag bei der Sparkassenstiftung Kleve stellen.

2. Voraussetzungen für eine Stipendienvergabe

- a) bei Antragstellung bei Studienbeginn: fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife mindestens mit einer Durchschnittsnote von 2,3
- b) bei Antragstellung im Studienverlauf: überdurchschnittliche Studienleistungen, d. h. mindestens mit einer Durchschnittsnote der abgelegten und benoteten Prüfungsleistungen im Studium von mindestens 2,3
- c) bei Antragstellung bei Studienbeginn und ohne fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife: die Durchschnittsnote des letzten benoteten Abschlusses im Rahmen der Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit tritt an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulreife

Von allen Bewerbern wird zusätzlich ein nachhaltiges gemeinnütziges Engagement (z. B. Gremienarbeit in Hochschule oder Vereinen, ehrenamtliches Engagement in kirchlichen oder in sozialen Einrichtungen) und hohe soziale Kompetenz erwartet.

3. Bewerbungsverfahren

Anträge sind zu richten an die

Sparkassenstiftung Kleve, Hagsche Str. 33, 47533 Kleve

Ein Antrag setzt sich zusammen aus:

- dem Bewerbungsformular
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Lebenslauf der Bewerberin/des Bewerbers
- Darstellung des nachhaltigen gemeinnützigen Engagements
- Schreiben, in dem Studienmotivation und -planung dargestellt wird
- Bei Antragstellung zum Studienbeginn (Nr. 2 a + c): Kopie des Zeugnisses
- Bei Antragstellung im Studienverlauf (Nr. 2 b): Nachweis der aktuellen Studienleistungen in Form eines Notenspiegels (ausgestellt vom Prüfungsamt) oder Zeugnisses
- Bei Anträgen auf Verlängerung eines bereits gewährten Stipendiums, die als solche kenntlich zu machen sind:
 - o Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
 - o Die bei Bewerbungen um ein Stipendium im Studienverlauf erforderlichen Unterlagen
 - o Kurzbericht über das abgelaufene, durch ein Stipendium geförderte Studienjahr
 - o Ein Bewerbungsformular ist nur erforderlich, wenn sich persönliche Daten geändert haben
- Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er kein Stipendium von einer anderen Einrichtung erhält
- Erklärung der Bewerberin/Bewerbers, dass sie/er für die Vergabe und den Bezug des Stipendiums relevante Änderungen der Verhältnisse unverzüglich mitteilen wird

Es werden ausschließlich vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen berücksichtigt.

Anträge sind immer zum Beginn eines Wintersemesters möglich und bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres zu stellen.

4. Auswahlverfahren

Die Sparkassenstiftung Kleve trifft die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien. Sie bezieht bei ihrer Entscheidung alle relevanten Faktoren ein, die Hinweise auf zukünftige besonders gute Studienleistungen geben.

Die Entscheidung kann auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen getroffen werden. Alternativ kann auch zusätzlich ein Vorstellungsgespräch Grundlage für die Entscheidung sein.

5. Stipendien-Modalitäten

Die Stipendien werden bei ihrer erstmaligen Bewilligung für die Dauer von zwei Semestern bewilligt und betragen bis zu 300 € monatlich. Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn eines Monats.

Eine Verlängerung des Stipendiums um ein halbes oder ganzes Jahr bis zu einer Gesamtlänge der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs ist möglich. Es kann in begründeten Fällen maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus gewährt werden. Wenn im Rahmen des Studiums Auslandsaufenthalte stattfinden und sich

die Dauer des Studiums dadurch verlängert, kann eine Verlängerung der Dauer der Studienförderung bis zu zwei Semestern bewilligt werden.

Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet.

Die Stipendiaten reichen – unabhängig von einem Verlängerungsantrag – zum Ende eines jeden Studienjahres einen Kurzbericht über ihren Studienverlauf ein.

Auf Nachfrage der Sparkassenstiftung berichten die Stipendiaten auch unterjährig über ihren Studienverlauf.

Die Stipendienförderung kann aus wichtigen Gründen vorzeitig eingestellt werden. Hierzu zählen u. a. der Abbruch des Studiums, der Wechsel an eine andere Hochschule, der Wechsel in einen anderen Studiengang, offenkundig unzureichende Studienleistungen sowie ein die jeweilige Hochschule oder die Sparkassenstiftung Kleve schädigendes Verhalten.

Die Stipendienförderung kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Hierzu zählt u. a. eine Beurlaubung, die nicht für ein/en im Rahmen des Studiums vorgesehenen/s Praktikum oder Auslandsaufenthalt erfolgt.

Die Bewilligung des Stipendiums kann zurückgenommen und das erhaltene Stipendium kann zurückgefordert werden, wenn die Bewilligung auf unrichtigen Angaben bei der Bewerbung beruht oder der spätere Wegfall wesentlicher Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurde.

Die Stipendiaten verpflichten sich, alle für das Stipendium maßgeblichen Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen.